



Oktober 2024

Ablehnung einer Intervallverlängerung der Feuerstättenschau im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (Drucksache 20/13085)**, der am 10. Oktober vom Bundestag an den Wirtschaftsausschuss des Bundestages weitergeleitet wurde, möchten wir Sie darum bitten, sich dafür einzusetzen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung **unverändert** zur Abstimmung gelangt und verabschiedet wird.

Das Schornsteinfegerhandwerk ist ein unverzichtbarer Partner der Politik in den Bereichen **Energiewende, Betriebs- und Brandsicherheit sowie Umweltschutz**. Mit über 200.000 Kundenkontakten täglich leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Vermittlung politischer Entscheidungen und Gesetzesänderungen direkt und nachvollziehbar an die Bürgerinnen und Bürger.

Angesichts der Herausforderungen auf dem Weg zu einem **klimaneutralen Gebäudebestand** und der damit verbundenen neuen Anforderungen an das Schornsteinfegerhandwerk ist eine Anpassung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes erforderlich. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist dabei ausgewogen und handwerklich sehr gut vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ausgearbeitet. Er findet zudem breite Zustimmung in den Bundesländern.

Problematischer Änderungsvorschlag der Gewerkschaft:

Seitens des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger – Gewerkschaft & Fachverband (ZDS) – wird jedoch eine Änderung vorgeschlagen, die den **Rhythmus der Feuerstättenschau von derzeit durchschnittlich 3,5 auf 5 Jahre** verlängern würde. Dies soll laut Forderung der Gewerkschaft gebührenneutral erfolgen. Aus unserer Sicht ist dieser Vorschlag äußerst kritisch, da die Kosten in diesem Fall nur vom Bürger oder dem Gesetzgeber übernommen werden könnten. Angesichts des absehbaren Wegfalls der fossilen Energieträger in den kommenden Jahren besteht bereits jetzt schon ein erheblicher Druck für die Betriebe, sich zu transformieren und die dadurch entstehenden großen finanziellen Einbußen zu kompensieren. Die vorgeschlagene Intervallverlängerung würde diesen Druck auf die Betriebe zusätzlich verschärfen. Ohne Kostenausgleich würde dies zu Umsatzeinbußen von jährlich ca. 80 bis 100 Millionen Euro führen. Anstatt die Attraktivität der Bezirke und deren Besetzung zu steigern, würde sie dem Ziel der geplanten Gesetzesänderung widersprechen, da eine Besetzung der Bezirke wirtschaftlich noch unattraktiver wird - bei gleichbleibendem bzw. steigendem bürokratischen Aufwand. Eine Intervallverlängerung ist daher **nicht zielführend**, da die Nachteile und Risiken überwiegen.

1. Gefährdung der Betriebs- und Brandsicherheit

Die Feuerstättenschau ist eine technische Prüfung von Anlagen und Gebäuden, die Leib und Leben schützt und die öffentlichen Interessen im Bereich der Betriebs- und Brandsicherheit wahrnimmt. Eine Verlängerung der Prüfintervalle birgt erhebliche Risiken für die Sicherheit, da potenzielle Gefahren seltener erkannt und behoben werden. Feuerstätten und Abgasanlagen unterliegen einem natürlichen Verschleiß. Schäden, Risse oder andere Mängel, die über einen langen Zeitraum unentdeckt bleiben, können die Betriebs- und Brandsicherheit erheblich gefährden. Dies trifft insbesondere auf Anlagen zu, die nicht von vorgeschriften Überprüfungen der Kehr- und Überprüfungsordnung erfasst sind. Bauliche Veränderungen oder Modernisierungen, nicht nur an den Feuerungsanlagen selbst, können die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinflussen. Oftmals werden an Gebäuden Veränderungen vorgenommen, die Auswirkungen auf die Feuerstätte oder die Abgasanlage und deren Funktion haben können, z. B. der Einbau von neuen Fenstern oder Türen. Solche Veränderungen können die Verbrennungsluftzufuhr der Feuerstätten stören und die einwandfreie Funktion beeinträchtigen. Durch die Erhebungen des Schornsteinfegerhandwerks lässt sich nachvollziehen, dass der Anlagenbestand mit fossil betriebenen Energieträgern nachweislich älter geworden und dadurch verstärkt mit gravierenden Mängeln behaftet ist.

2. Soziale Verantwortung der Betriebe

Durch den Wegfall fossiler Energieträger in den kommenden Jahren und dem damit einhergehenden Wegfall klassischer Schornsteinfegertätigkeiten ist damit zu rechnen, dass einige Betriebsinhaber aus wirtschaftlichen Gründen ihre Mitarbeiter entlassen und als Soloselbstständige arbeiten müssen. Eine Intervallverlängerung würde diesen Trend zusätzlich verschärfen, weil durch den Rückgang der Arbeit und der dazugehörigen Gebühren zusätzliche finanzielle Einbußen für die Betriebe entstehen.

3. Mögliche EU-rechtliche Bedenken

Eine Veränderung des Prüfungsrythmus würde zu Einwänden seitens der EU führen, insbesondere im Hinblick auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Eine Verlängerung des Intervalls der Feuerstättenschau auf fünf Jahre würde dazu führen, dass die Intervalle der Feuerstättenschauen künftig von der Bestellungsduer (7 Jahre) abweichen. Eine Verlängerung des Bestellungszeitraumes über sieben Jahre hinaus ist europarechtlich nicht möglich. Dies wurde im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens in den Jahren 2006 bis 2008 sehr deutlich. Eine erneute Diskussion diesbezüglich würde rechtliche Unsicherheiten schaffen und zu Diskussionen mit der EU über die Vereinbarkeit des bestehenden Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes führen. Eine Verkürzung des Bestellungszeitraumes für einen Bezirk auf 5 Jahre anstatt auf 7 Jahre würde einen massiven Bürokratieaufbau für die Länder (Verwaltungsaufwand für die Behörden) bedeuten, da der Bestellungszeitraum in Gleichklang mit dem Intervall der Feuerstättenschau gebracht werden müsste.

4. Minimale Kosteneinsparungen und kaum Bürokratieabbau

Die erwarteten Kostensenkungen für die Bürger sind marginal, da der Verwaltungsaufwand weitgehend gleichbleibt. Eine Verlängerung der Intervalle für die Feuerstättenschau ändert nichts an den Intervallen der regelmäßigen Kehr- und Überprüfungsarbeiten. Für den Bürger ergäbe sich so weder eine finanzielle noch eine echte praktische Entlastung. Die Berechnung einer rechtskonformen Gebühr würde zudem ein neues **Arbeitszeitgutachten** erfordern. Daraus würde hervorgehen, dass der u.a. bestehende Bürokratieaufwand stark gestiegen ist und dies eine enorme Gebührenerhöhung zur Folge hätte. Momentan sind 1,40 Euro/AW geplant. Wird dieser Basiswert zugrunde gelegt, müsste der AW-Wert auf 2,00 Euro/AW erhöht werden. Sollte so ein Arbeitszeitgutachten in Frage kommen, hätte dies zur Folge, dass der geplante Zeitablauf des gesamten Gesetzgebungsverfahrens in Frage gestellt bzw. nicht eingehalten werden kann.

5. Verlust wichtiger Kommunikationschancen

Die Feuerstättenschau bietet uns regelmäßig die Möglichkeit, wichtige Themen wie **Versorgungssicherheit, Energieeinsparung und Umweltschutz** direkt mit den Bürgerinnen und Bürgern zu besprechen. Eine Verlängerung des Rhythmus würde dieses wertvolle Kommunikationspotenzial verringern. Ein gutes Beispiel dafür stellt sicherlich die aktuelle Umsetzung der Anforderungen des GEG dar. Die Bürgerinnen und Bürger sind aktuell stark verunsichert, und im Rahmen der Feuerstättenschau wird wichtige Aufklärungs- und Informationsarbeit geleistet. Die aktuellen Überprüfungen des bBSF im Rahmen des GEG sind an die Feuerstättenschau gekoppelt. Die Überprüfungen im Rahmen des GEG würden somit nochmals durchschnittlich um 1,5 Jahre nach hinten verschoben.

6. Mehrheitliche Unterstützung des Bund-Länder-Ausschusses Schornsteinfegerwesen

Die Verlängerung des Intervalls der Feuerstättenschau von 3,5 Jahre auf 5 Jahre wurde im Rahmen der Diskussionen des Bund-Länder-Ausschusses Schornsteinfegerwesen in den letzten Jahren mehrfach diskutiert. Dabei kam der BLA zu dem Ergebnis, dass dies zu einer Reihe von praktischen und rechtlichen Problemen führen würde und die Betriebs- und Brand-sicherheit gefährden könnte.

Unser Anliegen:

Im Namen der **7.500 Mitgliedsbetriebe** unseres Verbandes, die eine Mitgliederdichte von 97 % ausmachen, möchten wir Sie daher bitten, der vorgeschlagenen Intervallverlängerung der Feuerstättenschau **nicht zuzustimmen**. Weiterhin möchten wir Sie eindringlich ermutigen, dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung, einschließlich der Stellvertreterregelung für unsere Mitarbeiterinnen, zuzustimmen. Als Unternehmer des Schornsteinfegerhandwerks sind wir fest entschlossen, gemeinsam mit unseren Arbeitnehmern, Auszubildenden und Verwaltungskräften den Wandel in unserer Branche aktiv zu gestalten. Wir wollen die positiven Aspekte unseres Berufs auch zukünftig weiter ausbauen.

Wir stehen Ihnen gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung und danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -


Alexis Gula
Präsident


Andreas Peeters
Vizepräsident


T. Arndt

Torsten Arndt
Hauptgeschäftsführer

Es war nie
einfach nur
GLÜCK.

Bundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
(juristische Person des privaten Rechts)
Westerwaldstr. 6
53757 Sankt Augustin

Mo. bis Do. - 8:30 bis 16:30 Uhr
Fr. - 8:30 bis 13:00 Uhr
FON: 02241 3407-0
FAX: 02241 3407-10
Mail: ziv@schornsteinfeger.de

VR-Bank Rhein-Sieg eG
DE64 3706 9520 5603 7340 19
GENODED1RST
UST-IdNr.: DE 119 355 392


WIR MACHEN
ENERGIEWENDE.
EINFACH.